



Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten:

DAS MÜSSEN SIE WISSEN!

Bei der Dienstplanung sind kürzere Unterbrüche bei längeren Grundausbildungsdiensten nicht ausgeschlossen (z.B. von der RS zur UOS). Auch die einzelnen Ausbildungsdienste zur Erlangung eines höheren Grades gehen nicht immer nahtlos ineinander über.

Wenn Sie die Kaderlaufbahn am Stück absolvieren, können Sie zwischen den einzelnen Diensten Unterbrüche von maximal sechs Wochen haben (z.B. zwischen dem Praktischen Dienst als Uof und einer weiterführenden Ausbildung wie Fourier-, Feldweibel- oder Offiziersschule). Diese Broschüre informiert darüber, was es während des Unterbruchs zu beachten gilt.

Militärisches

- 1 Rechte und Pflichten

Versicherungs-/Kündigungsschutz

- 2 Unfallversicherung
- 3 Krankenversicherung
- 4 Kündigung

Erwerbsersatz

- 5 Anspruch
- 6 Anmeldung
- 7 Höhe der Entschädigung
- 8 Kontaktadressen

MILITÄRISCHES

1. Rechte und Pflichten

Was gilt während des Unterbruchs?

- Sie haben Anspruch auf Sold und unter gewissen Voraussetzungen auch auf Erwerbersatz. Der Grundsatz, wonach jeder besoldete Dienstag Anrecht auf eine EO-Entschädigung ergibt, gilt während der Dauer des Unterbruchs nicht in jedem Fall.
- Der Unterbruch gilt nicht als Militärdienst, d.h. die Tage werden nicht an die Ausbildungspflicht angerechnet.
- Während des Unterbruchs müssen Sie Ihren ausserdienstlichen Pflichten nachkommen. Das heisst insbesondere, dass Sie Änderungen von persönlichen Daten wie Wohnadresse und Beruf sowie den Verlust des Dienstbüchleins innert 14 Tagen der kantonalen Militärverwaltung melden müssen.
- Sie sind verpflichtet, sich über die genauen Einrückungszeiten zu informieren. Falls Sie bis 14 Tage vor dem Dienst den Marschbefehl noch nicht erhalten haben, melden Sie sich umgehend beim zuständigen Kommandanten.
- Sie dürfen während des Unterbruchs ins Ausland reisen und sich dort aufhalten, ohne sich abzumelden.

Habe ich Anspruch auf Sold?

Sie erhalten beim Einrücken nach dem Unterbruch rückwirkend Ihren Sold. Der Soldanspruch richtet sich nach Ihrem aktuellen Grad. Es besteht für die Zeit des Unterbruchs kein Anspruch auf eine Soldzulage.

VERISCHERUNGS-/KÜNDIGUNGSSCHUTZ

2. Unfallversicherung

Bin ich gegen Unfall versichert?

Sie sind während der ganzen Dauer des Unterbruchs bei der Militärversicherung gegen Unfall versichert. Einzige Ausnahme: Wenn Sie während des Unterbruchs einer Erwerbstätigkeit nachgehen und verunfallen, sind Sie durch die private Unfallversicherung oder die Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers versichert.

3. Krankenversicherung

Muss ich Prämien an die obligatorische Krankenversicherung bezahlen?

Sie sind während der ganzen Dauer des Unterbruchs bei der Militärversicherung gegen Krankheit versichert. Ihre obligatorische Krankenversicherung bleibt sistiert und Sie müssen keine Prämien an die Krankenkasse zahlen.

4. Kündigung

Bin ich während des Unterbruchs gegen eine Kündigung geschützt?

Dienstleistende geniessen während des obligatorischen Militärdienstes Schutz vor Kündigung. D.h. während des obligatorischen Militärdienstes darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen, sofern die Probezeit abgelaufen und das Arbeitsverhältnis unbefristet ist. Dauert der Dienst mehr als 11 Tage, so darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auch 4 Wochen vor und 4 Wochen nach dem Dienst nicht kündigen. Somit gilt der Kündigungsschutz

auch während des Unterbruchs zwischen zwei kurz aufeinanderfolgenden Ausbildungsdiensten.

Eine vom Arbeitgeber während einer solchen Sperrfrist erklärte Kündigung ist nichtig. (Für weitere Informationen siehe «Merkblatt über den Schutz des Arbeitsverhältnisses bei Militärdienst, Zivildienst und Zivildienst» vom Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO).

ERWERBSERSATZ

5. Anspruch auf EO-Entschädigung

Wann habe ich Anspruch auf die Entschädigung?

Sie haben während des Unterbruchs Anspruch auf eine EO-Entschädigung, wenn Sie in dieser Zeit ohne Arbeit sind. Das heisst:

- vor dem ersten Einrücken in den Dienst waren Sie angestellt und haben für Ihre Arbeit einen Lohn bezogen. Das Arbeitsverhältnis oder Ihre Lehre wurde aber vor dem ersten Dienst beendet;
- oder Sie haben in den letzten 12 Monaten vor dem ersten Einrücken in den Dienst während mindestens 4

Wochen (mindestens 20 Arbeitstage oder 160 Arbeitsstunden) gearbeitet und verfügen während des Dienstes über kein Anstellungsverhältnis;

- oder für Sie wurde eine Rahmenfrist bei der Arbeitslosenversicherung eröffnet und es wurde bis zum ersten Einrücken ein Taggeld ausgerichtet.

Wann habe ich keinen Anspruch auf die Entschädigung?

Personen, die über ein Arbeitsverhältnis verfügen, haben während des Unterbruchs keinen Anspruch auf Erwerbersatz. Wenn Sie also in einem Anstellungsverhältnis stehen, müssen Sie während des Unterbruchs entweder wieder bei Ihrem Arbeitgeber arbeiten oder Ferien beziehen. Für die nötigen Absprachen setzen Sie sich möglichst frühzeitig mit Ihrem Arbeitgeber in Verbindung. Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Sie während eines Unterbruchs zwischen zwei Diensten zu beschäftigen. Macht er das nicht, haben Sie dennoch den vertraglichen Lohn zugute. Wichtig ist, dass Sie ihre Arbeitskraft ausdrücklich anbieten.

Personen, die in den letzten 12 Monaten vor dem ersten Einrücken nicht während mindestens 4 Wochen er-



werbstätig waren (mindestens 20 Arbeitstage oder 160 Arbeitsstunden), gelten für die EO als nichterwerbstätig. Sie haben während des Unterbruchs keinen Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung.

Personen, die AHV-rechtlich als Selbständigerwerbende gelten, haben für die Zeit des Unterbruchs keinen Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung.

Kann ich die EO-Entschädigung während des Unterbruchs mit bezahlter Arbeit aufbessern?

Nein. Wer während des Unterbruchs temporär einer bezahlten Arbeit nachgeht, verliert den EO-Anspruch für die ganze Zeit des Unterbruchs. Eine Ausnahme besteht lediglich bei einem geringfügigen Nebenerwerb. Geringfügig ist ein Nebenerwerb dann, wenn der daraus erzielte Lohn durchschnittlich 310 Franken in der Woche nicht übersteigt. Für die einzelnen Tage, an welchen eine geringfügige Nebenbeschäftigung ausgeübt wurde, besteht kein Anspruch auf die EO-Entschädigung.

6. Anmeldung

Wie muss ich den Anspruch geltend machen?

Wenn Sie nach dem Unterbruch wieder den Dienst antreten, müssen Sie das Formular «Ergänzungsblatt 4» ausfüllen. Darauf müssen Sie über die vordienstliche Tätigkeit und allfällige Erwerbstätigkeiten während des Unterbruchs Auskunft geben. Ihre Angaben werden durch den/die Rechnungsführer/-in bzw. den Fourier summarisch geprüft. Erachten diese die Anspruchsvoraus-

setzungen als erfüllt, erhalten Sie das EO-Anmeldeformular für die entsprechende Periode.

Ihre EO-Anmeldung müssen Sie zusammen mit dem Formular «Ergänzungsblatt 4» bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abgeben. Diese überprüft Ihre Angaben und befindet abschliessend über den EO-Anspruch. Falls die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, teilt die AHV-Ausgleichskasse Ihnen dies schriftlich mit.

7. Höhe der Entschädigung

Wieviel erhalte ich von der EO?

Während des Unterbruchs zwischen Rekrutenschule und Unteroffiziersschule beträgt die EO-Entschädigung weiterhin 62 Franken pro besoldeten Dienstag. Zwischen dem Praktischen Dienst und einer weiterführenden Ausbildung beträgt die EO-Entschädigung 80% Ihres durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens, mindestens jedoch 62 Franken pro besoldeten Dienstag.

8. Kontaktadressen

Fragen zum EO-Anspruch:

- **zuständige Ausgleichskasse** (siehe www.ahv-iv.ch/de/Kontakte)
- **Bundesamt für Sozialversicherungen**
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern
sekretariat.abel@bsv.admin.ch
+41 58 462 90 11

Übrige Fragen:

- **Logistikbasis der Armee**
Truppenrechnungswesen
Viktoriastrasse 85
3003 Bern
truppenrechnungswesen.lba@vtg.admin.ch
0800 85 3003